

Lösungshinweise:

Die Aufgabenstellungen lehnen sich an zwei gerichtliche Entscheidungen aus dem Jahr 2019/2020 (Aufg. 1) bzw. 2020 (Aufg. 2) an. Beide Entscheidungen sind nachfolgend in gekürzter und leicht modifizierter (um prozessuale Fragen bereinigter) Fassung wiedergegeben. Die abgegebenen Lösungen dürfen von den Entscheidungen durchaus abweichen, maßgeblich für die Bewertung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt im Kontext zu Ihrem rechtlichen Lösungsansatz, wobei die Lösung natürlich nicht so ausführlich ausfallen muss, wie die Entscheidungen der Gerichte.

Die zugrunde liegenden Entscheidungen :

Aufg. 1 – angelehnt an AG Wuppertal Urt. v. 19.9.2019 – 32 C 159/19, BeckRS 2019, 33953 (vgl. auch Berufungsentscheidung LG Wuppertal, Urt. vom 09.01.2020 - 9 S 179/19, <https://openjur.de/u/2192437.html>)

Sachverhalt:

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen „Thermomix TM5“.

Die Klägerin als Privatkundin hat von der Beklagten auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bestellung vom 16.01.2019 und der Annahme durch die Beklagte (§ 151 BGB) einen „Thermomix TM5“ für € 1.299,- gekauft, bezahlt und hat dieses - für sich genommen technisch mangelfreie - aktuell hergestellte Gerät auch am 23.01.2019 erhalten.

Am 08.03.2019 kündigte die Beklagte in der Öffentlichkeit das Nachfolgemodell „Thermomix TM6“ mit größerem Display und deutlich erweiterten Kochfunktionen an, welches nunmehr seit April 2019 auch ausgeliefert wird. Nur Kunden, die wesentlich kürzer als die Klägerin vor dem 08.03.2019 einen „Thermomix TM5“ bestellt hatten, haben ein Wechselangebot der Beklagten erhalten.

Dem schriftlichen Kaufvertragsangebot der Klägerin vom 16.01.2019 lag eine Verkaufsveranstaltung einer Handelsvertreterin, Frau T zugrunde. In dieser Veranstaltung wurde die Klägerin nicht darauf hingewiesen, dass die Beklagte die zeitnahe Markteinführung des Nachfolgemodells vorbereitete, weil selbst die Handelsvertreterin hiervon keine Kenntnis besaß. Von einem Nachfolgemodell erfuhr die Klägerin erst am 12.03.2019.

Hätte die Klägerin zum Zeitpunkt der schriftlichen Bestellung am 16.01.2019 von der am 08.03.2019 öffentlich angekündigten Markteinführung des Nachfolgemodells gewusst, hätte sie das Modell „Thermomix TM5“ nicht bestellt.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie könne den Kaufvertrag rückabwickeln, weil die Beklagte ihre Vertragspflicht verletzt habe, die Klägerin auf die knapp zwei Monate später erfolgende Einführung des Nachfolgemodells hinzuweisen.

Der Klägerin beantragt,
die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 1.299,- zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Thermomix Model TM5

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen

Entscheidungsgründe:

I.

Der Klägerin steht aus keinerlei rechtlichem Gesichtspunkt heraus dem Grunde nach der eingeklagte Zahlungsanspruch zu. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, das bestehende Vertragsverhältnis rückabzuwickeln.

1. Die Beklagte musste weder die Öffentlichkeit noch die Handelsvertreterin oder die Klägerin auf eine ca. 2 Monate später erfolgte Markteinführung eines Nachfolgemodells zum „Thermomix TM5“ hinweisen, jedenfalls solange - wie hier - das Modell „Thermomix TM5“ für sich genommen keine technischen Mängel aufweist und es sich bei dem „Thermomix TM5“ um das noch immer produzierte und angebotene aktuelle Modell handelte.

Dass das an die Klägerin ausgelieferte Produkt - für sich genommen - mangelhaft ist oder nicht mehr fabrikneu (also bereits analog zum PKW-Kauf bereits mehr als 12 Monate alt war), wird klägerseits nicht vorgetragen. Es fehlt auch bereits an einer Rechtspflicht der Beklagten, mögliche Kaufinteressenten (wie die Klägerin) vorab auf eine ca. zwei Monate später erfolgende Markteinführung eines Nachfolgemodells hinzuweisen. Insoweit kann die Klägerin insbesondere nicht aus Schadenersatzgesichtspunkten wegen einer schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten, (§ 241 ZPO) noch aus dem Gesichtspunkt einer wirksamen Anfechtung die Rückabwicklung verlangen.

Das Gericht macht sich insoweit die zutreffenden Ausführungen des Bundesgerichtshofes (hier zu hochwertiger Elektronik) zu eigen, dass eine solche Hinweispflicht in einer derartigen Fallgestaltung regelmäßig nur dann anzunehmen ist, wenn das Produkt vom Hersteller nicht mehr produziert und nicht mehr im Sortiment geführt wird oder aber vom Hersteller selbst als Auslaufmodell bezeichnet wird (BGH, Urteil vom 3. Dezember 1998, Az. I ZR 63/96, BeckRS 1997, 30037058). Diese Voraussetzungen werden aber klägerseits nicht behauptet. Sonstige Gründe, warum ausnahmsweise eine Hinweispflicht des Herstellers bzw. Verkäufers auf einen in der nahen Zukunft liegenden Modellwechsel bestehen soll, sind für das Gericht nicht ersichtlich.

2. Da keine Hinweispflicht besteht, kann sich die Klägerin auch nicht mit Erfolg auf eine - denkbare - Anfechtung des Kaufvertrags berufen. Weder liegt eine Täuschung durch Unterlassen vor noch hat sich die Klägerin schutzwürdig geirrt, insbesondere über verkehrswesentliche Eigenschaften. Hieran wäre nur zu denken, wenn das von der Klägerin erworbene Modell „Thermomix TM5“ - anders als hier - ein „Auslaufmodell“ im Sinne der Ausführungen zu Ziffer 1 wäre. Hier war das betreffende Modell beim Erwerb und selbst bei der Auslieferung das im Handel erhältliche aktuelle Modell der Beklagten.

3. Sonstige tragfähige Gründe für einen berechtigten Rückabwicklungsanspruch sind für das Gericht nicht ersichtlich.

Aufg. 2 – angelehnt an OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 14.5.2020 – 6 U 155/19 (LG Frankfurt/M.), BeckRS 2020, 16837:

Der Beklagte bot bei eBay einen Marke1 Typ1, Erstzulassung 4/2011, Laufleistung 172.000 km im Wert von mindestens 12.000,- € an. In dem Angebot findet sich die Angabe „Preis: € 1,00“. In dem ausführlichen Angebot werden die Ausstattung und die Eigenschaften des Fahrzeugs ausführlich beworben. Es heißt in dem Angebot: „Fahrzeug muss innerhalb drei Tagen nach Auktionsende - vom Höchstbietenden abgeholt und bar vor Ort gezahlt werden. ... Sofortkaufangebote sind gerne erwünscht.“

Damit wird aus dem Gesamtkontext des Verkaufsangebots deutlich, dass es sich bei der Angabe „Preis: € 1,00“, die an sich für ein Sofort-Kauf-Angebot steht, um ein Versehen handelt und der Verkäufer - hier der Beklagte - das Fahrzeug versteigern, nicht aber für 1,00 € verkaufen möchte. Diese Auslegung seiner Willenserklärung nach dem insoweit maßgeblichen Empfängerhorizont ist eindeutig. Der Beklagte muss sich nicht daran festhalten lassen, dass ihm bei der Eingabe seines Angebots bei eBay ein Fehler unterlaufen ist, indem er ein Angebot zum Sofort-Kauf abgegeben hat, wenn sich aus dem Kontext des Angebots klar ergibt, dass eine Versteigerung gewollt war.

Selbst wenn man zu dem Ergebnis gelangen wollte, dass es an dieser Eindeutigkeit fehlt, der Sofort-Kauf-Angabe also Bedeutung beimessen wollte, läge eine sogenannte perplexer Willenserklärung, also eine in sich widerspruchsvolle Erklärung, vor, die ebenfalls einen Vertrag nicht zustande bringen könnte.

Maßgebend für die Auslegung einer Willenserklärung ist auch im Falle eines eBay-Angebots § 133 BGB, wonach der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen ist; die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay sind dagegen für die Auslegung irrelevant.

Abgesehen davon hat das Landgericht zutreffend entschieden, dass der Beklagte - das wirksame Zustandekommen eines Kaufvertrages unterstellt - seine auf ihren Abschluss gerichtete Willenserklärung wirksam angefochten hätte. Denn er hat gegenüber dem Kläger sofort erklärt, dieser möge die Transaktion abbrechen, weil der Preis von einem Euro als Startpreis, nicht als Sofort-Kauf-Preis gemeint gewesen sei. Hierin liegt eine wirksame Anfechtung wegen Erklärungsirrtums im Sinne von § 119 Abs. 1 BGB. Entgegen der Auffassung des Klägers wurde diese Anfechtung nicht stillschweigend aufgehoben mit der Folge, dass der bisherige Kaufvertrag fortzuführen gewesen wäre. Bei der Anfechtung handelt es sich um ein einseitiges Gestaltungsrecht, dessen Ausübung zur Folge hat, dass das anfechtbare Rechtsgeschäft, hier die auf Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung, gemäß § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen ist. Die Rücknahme einer Anfechtungserklärung ist ausgeschlossen. Das Verhalten des Beklagten nach Ausübung des Anfechtungsrechts hätte daher den Willen zum Abschluss eines neuen Kaufvertrages zu gleichen Konditionen zum Ausdruck bringen müssen. Hierfür besteht kein Anhaltspunkt. Zwar ist der Beklagte auf die Frage des Klägers, wann der das Auto abholen könne, formal eingegangen, indem er ihm mitteilte, er solle „um 22.00 Uhr da“ sein. Dieser Vorschlag war allerdings mit Rücksicht darauf, dass der Kläger rund 250 km von Stadt1 entfernt in Stadt2 lebt, ersichtlich nicht ernst gemeint. Darauf deutet auch die letzte E-Mail des Beklagten an den Kläger im Rahmen der über eBay geführten Korrespondenz hin, wenn es dort wortwörtlich heißt:

„Dann schreibst du mir noch so frisch abholtermin, als würd ich dir ein Auto über 12000 Euro schenken, (...)“